



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6

BÜRO STADTRAT

Herr
Harald Lieske
stellv. Vorsitzender der BfE-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
28.05.2020

Beantwortung der Anfrage der BfE-Stadtratsfraktion - Bundesgartenschau in Erfurt 0087/2020)

(AF-

Sehr geehrter Herr Lieske,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Die Aufgaben und Maßnahmen, welche die Vermarktung der Stadt Eisenach betreffen, sind der EWT zuzuordnen. Maßnahmen infrastruktureller Natur, z. B. die touristische Beschilderung, liegen im Aufgabengebiet der Stadtverwaltung. Hier ist die Stadt gut aufgestellt. Durch das Reformationsjubiläum 2017 wurden einige Projekte dieser Art bereits aufgearbeitet, z. B. der Bau des neuen Busbahnhofs und die innerstädtische touristische rote Beschilderung.

Sofern Eisenach den Zuschlag zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2028 (LGS) erhält, wird es eine Gesellschaft geben, die sich u. a. mit Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen beschäftigt, welche auf dem LGS-Gelände und in der Stadt Eisenach stattfinden werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr
Do 7:00 – 18:00 Uhr
Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.